

Vermögensverlagerung auf Kinder

Fallbeil-Effekt

Gerhard Geckle*

Aus steuerlichen Gründen übertragen immer mehr Eltern Kapitalvermögen auf ihre Kinder. Aber Vorsicht, wer auch nur eine Mark zu viel überträgt, tappt schnell in die nächste Steuerfalle.

Leider lassen sich Eltern oder Alleinerzieher häufig zu schnell aus rein steuerlichen Überlegungen dazu verleiten, Kapitalvermögen auf ihre Kinder zu übertragen. Meist werden aus steuerlichen Gründen größere Sparguthaben oder Wertpapierdepots den Kindern „geschenkt“, wenn die Erziehungsberechtigten auf größere Kapitalerträge als 6100/12 200 DM (Ledige/Verheiratete) pro Jahr kommen, der Steuer-Sparerfreibetrag also ausgeschöpft ist.

Bei derartigen steuerlichen Gestaltungen können die Kinder – vor allem die bereits volljährigen – im Regelfall ohne weitere Einflußmöglichkeit der Eltern über die erhaltenen Vermögenswerte verfügen.

Ungeahnte Konsequenzen

Oft wird auch übersehen, daß die erfolgte Vermögensübertragung zu weiteren unge-

ahnten Konsequenzen führen kann. Denn durch die Übertragung besteht die Gefahr, daß dann wegen vielleicht zu guter Einkommensverhältnisse der begünstigten Kinder das gesetzliche Kindergeld wegfallen kann. Der Hintergrund: Gleichzeitig mit der Neuregelung des Kindergeldrechts



hat der Gesetzgeber festgelegt, daß bei volljährigen Kindern der Anspruch auf Kindergeld entfällt, wenn pro Jahr Einkünfte und Bezüge von mehr als 12 000 DM erzielt werden.

Zu diesen Einkünften des volljährigen Kindes zählt nicht nur etwa der Verdienst aus Ferienjobs, sondern u. a. auch Vermietungseinkünfte (wenn Immobilien übertra-

gen wurden) oder Zinserträge/Dividenden aus eigenen Kapitalanlagen. Betragen also z. B. die Einnahmen aus Kapitalvermögen eines Kindes 18 100 DM, so ist die Grenze von 12 000 DM unter Berücksichtigung des Sparer-Freibetrages von 6000 DM und der Werbungskostenpauschale von 100 DM gerade nicht überschritten. Bei der 12 000-DM-Grenze bleiben Einkünfte und Bezüge des Kindes außer Betracht, die für besondere Ausbildungszwecke verwendet werden.

Regelmäßige Einkünfte

Bei immerhin 200 DM für das erste bzw. zweite Kind riskiert man den Verlust eines nicht unerheblichen Barzuschusses durch den Staat. Rein rechnerisch sind allenfalls bis zu 12 000 DM bei erzielten Einkünften und Bezügen beim Nachwuchs unproblematisch. Wird diese Grenze nur um 1 DM überschritten, entfällt die Kindergeldberechtigung. Damit allerdings auch die mögliche Alternative zur Kindergeldzahlung, nämlich die Inanspruchnahme des Kinder-Steuerfreibetrages in Höhe von 6264 DM (1996) bzw. 6912 DM (1997) über die Jahressteuererklärung.

Dieser drohende „Fallbeil-Effekt“ bei den starren Einkommensgrenzen läßt sich auch nicht dadurch vermeiden, daß Kinder auf einen Teil ihrer Einkünfte verzichten. Gerade bei Kindern über 18 Jahren verlangen die Familienkassen der Arbeitsämter regelmäßig nicht nur bei der Erstbeantragung, sondern auch bei der Weitergewährung von Kindergeld Auskünfte über die tatsächlichen Einkommensverhältnisse. □

* Gerhard Geckle, Rudolf Haufe GmbH & Co. KG, 79007 Freiburg, Fax (07 61) 3 68 32 88

SBZ-Leser sind VIP's

VORBILDLICH INFORMIERTE PRAKTIKER

Andere diskutieren Probleme,
wir bieten auch Lösungen.

Wir produzieren keine Anfragen,
sondern schaffen Nachfrage.

Fakten, Trends und Analysen,
mit der SBZ alle 14 Tage!